

<i>Betreff</i> Zustimmung zur Wahl des Amtswehrführers und seines Stellvertreters

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 08.12.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Ingo Woyczeszik	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Woyczeszik	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2017	Ö

Beschluss-Nr. AA/BV/BA-17/049

Zustimmung zur Wahl des Amtswehrführers und seines Stellvertreters

Der Amtsausschuss Ribnitz-Damgarten stimmt gemäß § 12 Abs. 6 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) i. V. m. Nr. 3 der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter der Wahl von

- Kamerad Dirk Scholwin - zum Amtswehrführer und
- Kamerad Christian Schütte - zum stellvertretenden Amtswehrführer

durch die Gemeinde- und Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung

Gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) werden in Ämtern der Amtswehrführer und der Stellvertreter durch die Gemeinde- und Ortswehrführer gewählt. Die Wahl des Amtswehrführers und seines Stellvertreters bedarf nach § 12 Abs. 6 i. V. m. Nr. 3 der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter der Zustimmung des Amtsausschusses.

Für die am 11. Dezember 2017 erfolgte Wahl wurden als Amtswehrführer Kamerad Dirk Scholwin und als stellvertretender Amtswehrführer Kamerad Christian Schütte vorgeschlagen und durch die anwesenden Gemeinde- und Ortswehrführer wiedergewählt. Weitere Wahlvorschläge wurden in der vorgegebenen Frist nicht eingereicht.

Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindewehrführungen dar und führt die unter § 12 Abs. 6 BrSchG genannten Aufgaben aus (siehe Anlage).

Auszug aus dem

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)

§ 12

Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung

(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung und als Stellvertretung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,
4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.